

20

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! ja
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: ZPO §§ 139, 286, 308, 319, 321; KSchG § 7

Leitsätze:

1. Ist über einen Anspruch zwar in den Gründen, nicht aber im Tenor entschieden worden, so ist er "übergangen" im Sinne des § 321 ZPO. Die Rechtshängigkeit eines in dieser Weise übergangenen Anspruchs erlischt mit Ablauf der Wochenfrist des § 321 ZPO; der Anspruch wird dann so angesehen, als ob er nicht anhängig gewesen wäre.
2. Ein Auflösungsantrag nach § 7 KSchG setzt voraus, daß ein Kündigungsschutzrechtsstreit im Sinne des Kündigungsschutzgesetzes anhängig ist. Fehlt es an dieser Voraussetzung, ist der Auflösungsantrag als unzulässig zurückzuweisen.

Aktenzeichen: 2 AZR 450/58

Urteil des BAG v. 29. Mai 1959 LAG Frankfurt/Main



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

ZR 450/58

LA 149/58 Frankfurt/Main

Im Namen des Volkes!

Verkündet
29. Mai 1959
v. z. Damm,
abgestellte
Urkundsbeamter
Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 29. Mai 1959 durch den Senatspräsidenten Dr. Müller, die Bundesrichter Dr. Meier-Scherling und Dr. Joachim sowie die Bundesarbeitsrichter Hense und Dr. Müller für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Ergänzungs-
urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt/Main
vom 1. August 1958 - V LA 149/58 - wird auf ihre
Kosten mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß der
Hilfsantrag der Beklagten, das Arbeitsverhältnis
nach § 7 KSchG aufzulösen, als unzulässig zurückge-
wiesen wird.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

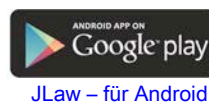


Tatbestand:

Der Kläger war als Hilfsarbeiter im Betriebe der Beklagten seit dem Jahre 1951 beschäftigt. Am 6. Januar 1958 kam es zu Tötlichkeiten zwischen dem Kläger und seinem Arbeitskollegen Sch..... Der Kläger wurde verletzt, meldete diesen Vorfall seinem Meister und verlangte eine Untersuchung durch die Betriebsleitung. Diese beauftragte den Betriebsratsvorsitzenden, der daraufhin Vernehmungen durchführte und hierüber eine Niederschrift aufnahm. Am 11. Januar 1958 kündigte die Beklagte sowohl dem Kläger wie auch Sch..... gegenüber das Arbeitsverhältnis fristlos. Mit seiner Klage hat sich der Kläger gegen diese ihm gegenüber ausgesprochene außerordentliche Kündigung gewandt mit der Begründung, nicht er - der Kläger - , sondern sein Arbeitskollege Sch..... habe mit den Tötlichkeiten angefangen. Auch Sch..... hat Klage erhoben. Die Beklagte erwiderte darauf mit Schriftsatz vom 20. Januar 1958, die Sachdarstellung des Klägers sei wohl glaubwürdig, indes habe er sich mit einem Schlichtungsversuch durch den Betriebsrat nicht zufriedengegeben und damit die private Angelegenheit auf den Betrieb und damit auf das Arbeitsverhältnis ausgedehnt. Im gleichen Schriftsatz fährt die Beklagte dann mit dem letzten Absatz wörtlich fort: "Sollte die außerordentliche Kündigung nicht wirksam erklärt worden sein, so wird den Klägern zu dem nächsten zulässigen Termin ordentlich gekündigt. Die Beklagte ist der Auffassung, daß ihr auf Grund dieses Vorfalles eine weitere Beschäftigung des Klägers nicht zugemutet werden kann." Dieser Schriftsatz ist dem Kläger im Verhandlungstermin vor dem Arbeitsgericht am 22. Januar 1958 ausgehändigt worden.

Im nächstfolgenden Verhandlungstermin vom 13. Februar 1958 hat der Kläger den Antrag aus der Klageschrift gestellt, ferner "hilfsweise festzustellen, daß eine ordentliche Kündigung als sozial ungerechtfertigt unwirksam ist."

Die Beklagte hat daraufhin im letzten Verhandlungstermin vor dem Arbeitsgericht den Hilfsantrag gestellt, das Arbeitsverhältnis gemäß § 7 KSchG aufzulösen.



Der Kläger hat der Auflösung widersprochen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen, es hat eine beharrliche Arbeitspflichtverletzung des Klägers als erwiesen angenommen.

Auf die Berufung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht Frankfurt zunächst durch das am 30. Mai 1958 verkündete Urteil unter Abänderung des erstinstanzlichen Urteils festgestellt, daß die dem Kläger am 11. Januar 1958 zugegangene Kündigung unwirksam ist. Daraufhin beantragte die Beklagte innerhalb der Wochenfrist des § 321 ZPO

"das Urteil gemäß § 321 ZPO durch nachträgliche Entscheidungen über den Antrag der Beklagten nach § 7 KSchG zu ergänzen."

Durch Ergänzungsurteil vom 1. August 1958 hat das Landesarbeitsgericht sodann den Auflösungsantrag der Beklagten zurückgewiesen mit der Begründung, die Worte im letzten Absatz des Schriftsatzes der Beklagten vom 20. Januar 1958 enthielten nur die Ankündigung, daß gekündigt werde, wenn feststehe, daß die außerordentliche Kündigung nicht wirksam ist. Die Beklagte habe ihren Willen, das Arbeitsverhältnis auf jeden Fall zu lösen, nicht zweifelsfrei zum Ausdruck gebracht. Schon aus dem Gebrauch des Plurals "den Klägern" müsse geschlossen werden, daß es sich um eine Ankündigung handele; denn für eine Kündigung, die dem Arbeitskollegen des Klägers - Sch..... - gegenüber erklärt werden sollte, sei der Kläger überhaupt nicht der richtige Adressat gewesen.

Mit ihrer Revision wendet sich die Beklagte gegen das Ergänzungsurteil. Sie rügt die Verletzung des § 286 ZPO mit der Begründung, das Landesarbeitsgericht habe ihren - der Beklagten - Antrag auf Vernehmung des Klägers als Partei darüber, daß er die in Rede stehende Schriftsatz-erklärung sehr wohl als Kündigung aufgefasst habe, übergangen. Ferner rügt sie, das Landesarbeitsgericht habe ihre Erklärung im Schriftsatz vom 20. Januar 1958 zu Unrecht nicht als Kündigung angesehen.

Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

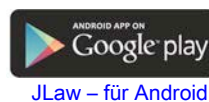


Entscheidungsgründe:

Die Revision ist an sich statthaft, weil das Landesarbeitsgericht sie im Ergänzungsurteil ausdrücklich zugelassen hat. Die Revision richtet sich auch nur gegen dieses Ergänzungsurteil. Die Revision ist auch form- und fristgerecht angebracht; sie ist jedoch sachlich nicht begründet.

I. Soweit die Revision die Verletzung formellen Rechts durch Übergehung eines Beweisantrages der Beklagten rügt, hatte der Senat zu prüfen, ob es sich hierbei um einen erheblichen Beweisantrag handelte. Die Vorschrift des § 286 ZPO wird nämlich ihrem Sinne nach nur verletzt durch die Übergehung eines Beweisantrages, welcher für die Entscheidung des Rechtsstreits in irgend einer Hinsicht erheblich sein kann (Stein-Jonas-Schönke, ZPO, 18. Aufl., § 284 Anm. B III 3 b). Eine Würdigung der prozessualen Lage des Verfahrens ergibt jedoch, daß der Beweisantrag der Beklagten nicht erheblich war, weil in jenem Zeitpunkt, in dem er gestellt wurde, ein Kündigungsschutzverfahren, welches sich gegen eine dem Kläger gegenüber etwa ausgesprochene Kündigung wandte, nicht mehr anhängig war. Dies ergibt sich aus folgenden Überlegungen:

1.) Der vom Kläger in erster und ⁱⁿzweiter Instanz gestellte Hilfsantrag, durch welchen er die ihm gegenüber etwa ausgesprochene ordentliche Kündigung angegriffen hatte, kann nur dahin aufgefasst werden, daß der Kläger für den Fall seines Obbligens in dem gegen die außerordentliche Kündigung anhängig gemachten Verfahren eine Entscheidung darüber begehrt, daß das Arbeitsverhältnis auch durch eine ordentliche Kündigung nicht beendet worden sei. Gemeinhin wird ein Hilfsantrag im Sinne einer objektiven Klagenhäufung nur dahin gestellt, daß für den Fall des Unterliegens mit dem Hauptantrag über den Hilfsantrag entschieden werden soll. Dies kann aber nicht der Sinn des vom Kläger verfolgten Hilfsantrages gewesen sein, weil im Falle eines Unterliegens mit dem Hauptantrag die gerichtliche Feststellung ergehen müsste - und auch in erster Instanz ergangen ist -, daß das Arbeitsverhältnis des Klägers durch die außerordentliche



Kündigung sein Ende gefunden hatte. In diesem Falle wäre für eine Entscheidung über die Wirksamkeit einer später ausgesprochenen ordentlichen Kündigung kein Raum mehr gewesen.

2.) Demzufolge hätte das Landesarbeitsgericht, da es über die Rechtswirksamkeit der außerordentlichen Kündigung im Sinne des Klägers entschieden hat, nunmehr den Hilfsantrag des Klägers bescheiden müssen. Es hätte sich im Tenor des Haupturteils vom 30. Mai 1958 darüber aussprechen müssen, ob das Arbeitsverhältnis des Klägers durch eine ordentliche Kündigung beendet worden ist oder nicht. Das hat das Landesarbeitsgericht nicht getan, möglicherweise deshalb, weil es die Bedeutung des vom Kläger angebrachten Hilfsantrages nicht zutreffend gesehen hat. Damit hat das Landesarbeitsgericht den Hilfsantrag des Klägers übergangen im Sinne des § 321 ZPO. Zwar hat sich das Landesarbeitsgericht in den Gründen des Haupturteils vom 30. Mai 1958 dahin ausgelassen, die Äußerung der Beklagten im Schriftsatz vom 20. Januar 1958 könne nicht als Kündigung angesehen werden. Indes reicht es für die Entscheidung über einen geltend gemachten Anspruch nicht aus, wenn nur die Entscheidungsgründe sich über den Antrag auslassen.

Es wird allerdings die Ansicht vertreten, daß ein Fall des Übergehens im Sinne des § 321 ZPO nicht vorliege, wenn über einen Anspruch zwar nicht im Tenor, wohl aber in den Gründen entschieden ist (so RG in JW 1929, 101 Nr. 6 und unter Bezugnahme hierauf Rosenberg, Lehrbuch des Zivilprozeßrechts, 7. Aufl., § 57 I 3 c und Stein-Jonas-Schönke, ZPO, 18. Aufl., § 321 Anm. I 2). Nach dieser Ansicht soll in solchen Fällen die Berichtigung des Urteils gemäß § 319 ZPO möglich sein.

Dieser Meinung vermag sich der Senat nicht anzuschließen. Sie steht nicht im Einklang mit der Bedeutung der Urteilsformel für die klar-stellende Wirkung eines Urteils. Der Urteilsformel kommt für die Frage der materiellen Rechtskraft entscheidende Bedeutung zu. Wäre es möglich, in den Fällen, in denen nicht im Tenor, sondern nur in den Gründen über einen Anspruch entschieden ist, - und zwar ohne jede



Fristbindung - gemäß § 319 ZPO eine Urteilsformel durch Berichtigungsbeschluß zu ergänzen, so wäre der Umfang der Rechtskraftwirkung eines Urteils letztlich mehr oder weniger oft unklar. Aus diesem Grunde folgt der Senat der von Wieczorek (ZPO, § 321 Anm. A I a) vertretenen Ansicht, nach welcher es nicht darauf ankommt, ob ein Anspruch in den Gründen beschieden worden ist. § 321 ZPO betrifft gerade und nur die Ergänzung der Urteilsformel (so schon RG in JW 1898, 70, Nr. 11).

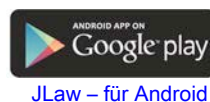
3.) War somit der vom Kläger mittels seines Hilfsantrages in Gang gesetzte Kündigungsschutzprozeß durch das Urteil des Landesarbeitsgerichts vom 30. Mai 1958 übergegangen worden, so erlosch mit Ablauf der Wochenfrist des § 321 ZPO die Rechtshängigkeit des übergangenen Anspruchs so, als ob er überhaupt nicht anhängig gewesen wäre (vgl. Rosenberg, aaO., § 57 I 3 c; RGZ 59, 131; 75, 293 und überhaupt in ständiger Rechtsprechung). Das Ergänzungsurteil konnte somit über die Frage, ob dem Kläger gegenüber eine ordentliche Kündigung durch den in Rede stehenden Schriftsatz ausgesprochen worden ist, bejahendenfalls, ob sie sozial gerechtfertigt ist oder nicht, mangels anhängiger Klage überhaupt nicht mehr entscheiden.

Der Kläger hat auch nicht etwa - was an sich möglich gewesen wäre - im Verlaufe des Ergänzungsverfahrens seine durch das Haupturteil übergangene Feststellungsklage wieder aufgenommen. Er hat vielmehr ausdrücklich erklärt, daß er zum Ergänzungsverfahren keinen Antrag stelle (Protokoll vom 1. August 1958).

Andererseits hat aber auch nicht etwa die Beklagte eine Urteilsergänzung in dieser Richtung beantragt. Die Beklagte hat lediglich beantragt,

"das Urteil gemäß § 321 ZPO durch nachträgliche Entscheidungen über den Antrag der Beklagten nach § 7 KSchG zu ergänzen".

Der Senat hat geprüft, ob dieser Antrag der Beklagten erweiternd dahin auszulegen ist, daß sie in Wirklichkeit eine Ergänzung des Urteils in der Richtung begehrte, über den



- 7 -

Hilfsantrag des Klägers zu entscheiden. Einen solchen Antrag hätte die Beklagte durchaus stellen können; denn eine Urteilsergänzung kann jede Partei beantragen (vgl. Rosenberg, aaO., § 57 I 3 c), nicht nur die Partei, deren Antrag übergegangen wurde. Indes erscheint dem Senat eine erweiternde Auslegung prozessualer Anträge grundsätzlich nicht möglich. Die Anträge der Parteien bestimmen im Zivilprozeß den Streitumfang und den Streitgegenstand. Bei Anträgen, die nicht eindeutig nur eine einzige Ausdeutung zulassen, muß die Mehrdeutigkeit zu Lasten der Partei gehen, die ihn gestellt hat, weil andernfalls die Vorschrift des § 139 ZPO ohne weitere praktische Bedeutung wäre. Nach dieser Vorschrift hat der Vorsitzende dahin zu wirken, daß die Parteien die sachdienlichen Anträge stellen. Wäre eine ausdehnende Auslegung eines Parteiantrages schlechthin möglich, so wäre diese Vorschrift jedenfalls weitgehend entbehrlich. Auch die Vorschrift des § 308 Abs. 1 ZPO, welche es dem Gericht verbietet, mehr oder etwas anderes zuzusprechen als das, was die Partei beantragt hat, bringt zum Ausdruck, daß der Gesetzgeber eine erweiternde Auslegung von Parteianträgen nicht für möglich ansieht.

4.) War danach im Zeitpunkt des Beweisantrittes ein Kündigungsschutzprozeß nicht mehr anhängig, so kann die Übergehung dieses Beweisantrittes schon deshalb nicht eine Verletzung des § 286 ZPO darstellen, weil der Beweisantritt für die Entscheidung ohne jede Bedeutung war.

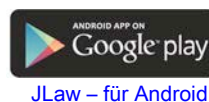
II. Aus den gleichen Gründen, weil nämlich mit Ablauf der Wochenfrist des § 321 ZPO eine Kündigungsschutzklage, die sich gegen eine dem Kläger gegenüber etwa ausgesprochene ordentliche Kündigung richtete, nicht mehr anhängig war, geht auch die materiell-rechtliche Rüge der Revision fehl. Weder das Landesarbeitsgericht noch die Revisionsinstanz konnte sich mit der Frage befassen, ob die im Schriftsatz vom 20. Januar 1958 enthaltene Äußerung der Beklagten eine Kündigung ist oder nicht.

Damit steht aber zugleich fest, daß es dem Landesarbeitsgericht auch versagt war, sich mit einer Entscheidung

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



über den Auflösungsantrag zu befassen. Ein Auflösungsantrag nach § 7 KSchG setzt nach der Fassung dieser Vorschrift voraus, daß ein Kündigungsschutzrechtsstreit im Sinne des Kündigungsschutzgesetzes anhängig ist. Die Auflösung eines Arbeitsverhältnisses durch gerichtliches Urteil ist dem Arbeitsrecht außerhalb der vom Kündigungsschutzgesetz normierten Fälle unbekannt. Liegen sie nicht vor, fehlt es für ein Auflösungsverfahren an der gesetzlichen Voraussetzung. Die Auflösung erfolgt immer dann, wenn die ausgesprochene Kündigung keine Wirkung hat, die vom Gesetz aufgestellten Voraussetzungen für die Auflösung allerdings vorlagen. Eine Vornahme der Auflösung außerhalb der gesetzlich vorgesehenen Tatbestände müßte daher zu einer Rechtsunsicherheit führen. Demgemäß handelt es sich bei den Voraussetzungen für eine Auflösung um eine Prozeßvoraussetzung eigener Art, deren Mangel von Amts wegen, d.h. auch ohne Rüge in jeder Lage des Rechtsstreits, und zwar auch noch in der Revisionsinstanz, zu berücksichtigen ist (vgl. Herschel-Steinmann, KSchG, 4. Aufl., § 7 Anm. 5 b; Hueck, KSchG, 3. Aufl., § 7 Anm. 5; derselbe in Festschrift für Nipperdey S. 116). Der im Ergänzungsverfahren gestellte Auflösungsantrag der Beklagten war nach alledem unzulässig. Die Zurückweisung des Auflösungsantrages der Beklagten ist somit durch das Landesarbeitsgericht im Ergebnis zutreffend erfolgt, wenn auch die Zurückweisung mangels einer Prozeßvoraussetzung als unzulässig hätte erfolgen müssen. Dies im Urteil auszusprechen, erschien geboten.

gez. Dr. Müller, Dr. Meier - Scherling Dr. Joachim
Hense Dr. Müller